

# **Amtsblatt**

**Nr. 46**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

---

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückswasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 829

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 830

Straßenreinigungsgebührensatzung 833

### Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 08.10.2023 838

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Rates am 11.10.2023 842

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

### Wasserverband Leine-Süd

Satzung des Wasserverbandes Leine Süd 843

Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Leine Süd für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (AEB) 857

9. Nachtragssatzung  
zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 96 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBt. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende 9. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§2

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

a) aus abflusslosen Gruben 63,40 Euro/m<sup>3</sup>

b) aus Hauskläranlagen 70,42 Euro/m<sup>3</sup>

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

Artikel II

Die 9. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 29.09.2023

Der Bürgermeister  
gez. Lange

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. **Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 31.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.970.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.903.200 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	605.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.165.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.366.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	928.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.805.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	876.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	652.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 876.400 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 243.700 € festgesetzt.

1

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.360.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

410 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 01.09.2023

Lange  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 29.09.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.10.2023 bis zum 16.10.2023

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 139 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 04.10.2023

gez. Lange  
Bürgermeister

# **Straßenreinigungsgebührensatzung**

## **der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 28.09.2006 in der Stadt Bad Lauterberg im Harz in den jeweils gültigen Fassungen durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2**

#### **Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 ° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nieders. Straßengesetz. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis unter der Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Buchst. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKL.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge, die Grundstücksseiten auf volle Meter abgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei der Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (9) Die im Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlage Buchst. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen (RKL.) der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1	-	Reinigung einschl. Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag
Reinigungsklasse 2	-	Reinigung durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag

## § 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

**im Jahr 2024**

in der Reinigungsklasse 1	<b>1,83 €/m</b>
in der Reinigungsklasse 2	<b>0,96 €/m</b>

## **in den Jahren 2025 - 2026**

in der Reinigungsklasse 1	<b>3,55 €/m</b>
in der Reinigungsklasse 2	<b>1,90 €/m</b>

### **§ 6**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße vorübergehend und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Bad Lauterberg im Harz aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

### **§ 7**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

### **§ 9**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden

Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu entrichten. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28.09.2023

gez.

( Lange )  
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt  
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt  
am 08.10.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 08.02.2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 08.10.2023 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 08.10.2023 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

**Begründung:**

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der bereits zum 26. Mal stattfindende Apfel- und Birnenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Apfel- und Birnenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 7. und 8. Oktober 2023 zum Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Etwa 80 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein.

Für Hobbygärtner und Freunde regionaler Produkte werden an den Markttagen u. a. die Obstspezialitäten des Eichsfeldes präsentiert, die zahlreiche Betreiber auf ihren Streuobstwiesen anbauen.

Für die Bestimmung von Apfelsorten können Gäste zudem aus ihrem Garten Äpfel mitbringen. Ein Pomologe wird vor Ort im Zelt des Landschaftspflegeverbandes Auskunft über die mitgebrachten Apfelsorten geben.

Die Gäste können sich bei dem 2-tägigen Event für Ihren eigenen Anbau vom Angebot inspirieren lassen, mit den Ausstellern ins Gespräch kommen und sich darüber hinaus auch über Fragen aus den Themenwelten Garten und Landlust austauschen.

Dafür gibt es allerhand praktische Tipps zur Herbstanpflanzung in Garten und Landschaft von geschulten Gartenbau- und Gärtnermeistern sowie reichlich Deko-Ideen zum anstehenden Erntedank.

Kulinarische Genüsse mit Produkten aus der Region ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Geplant ist insgesamt ein herausragendes herbstliches Programm mit zahlreichen Highlights, Aktionen und Aktivitäten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltzweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NlÖffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 08.10.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13.00 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 29.09.2023 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Apfel- und Birnenmarktes am 07. und 08.10.2023 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde.

Das, mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 08.10.2023 zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 08.10.2023 beschränkte fünfständige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**Hinweis:**

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 29.09.2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike



## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 11.10.2023, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung eines Sitzverlustes
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 11) vom 05.07.2023
6. Bericht zur Niederschrift
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
9. Neubildung von Ratsausschüssen
10. Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Herzberg am Harz  
- Antrag der Gruppe SPD/FDP
11. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
12. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2024 bis 2026 sowie XVIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
13. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2023 bis 2026 und XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
14. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr;  
Festlegung der Abrechnungsgrundlagen
15. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

## **Satzung**

des

Wasserverbandes „Leine-Süd“

mit dem Sitz in

Klein Schneen, Gemeinde Friedland,

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

<b>§</b>		<b>Seiten</b>
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3-4
§ 4	Aufgaben des Verbandes	4
§ 5	Unternehmen	4-5
§ 6	Benutzung von Grundstücken	5
§ 7	Verbandsschau	5
§ 8	Organe des Verbandes	5
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	6
§ 10	Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses	6
§ 11	Aufgaben des Verbandsausschusses	6-7
§ 12	Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	7-8
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 16	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 17	Aufgaben des Verbandsvorstehers	8-9
§ 18	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 19	Geschäftsführung	9
§ 20	Dienstkräfte	9-10
§ 21	Eilentscheidungen	10
§ 22	Wirtschaftsführung	10
§ 23	Wirtschaftsplan	10
§ 24	Stellenübersicht	10
§ 25	Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen	11
§ 26	Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge	11
§ 27	Jahresabschluss	11-12
§ 28	Rechnungslegung und Prüfung	12
§ 29	Entlastung des Vorstandes	12
§ 30	Austritt aus dem Wasserverband	12-13
§ 31	Staatliche Aufsicht	13
§ 32	Zustimmung zu Geschäften	13
§ 33	Verschwiegenheit	13
§ 34	Bekanntmachungen	14
§ 35	Inkrafttreten	14

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06. Juni 1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 S. 238) der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.1975, der §§ 50 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) und der §§ 88 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Leine-Süd in seiner Sitzung am 27.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Satzung**

### **des „Wasserverbandes Leine-Süd“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Leine-Süd“, er hat seinen Sitz in Klein Schneen, Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes „Leine-Süd“. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich selbst. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit im Sinne des § 2 Beamtenstatusgesetzes. Auf das Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Niedersächsischen Landesrechts Anwendung.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „\*Wasserverband Leine-Süd\* Landkreis Göttingen“.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden.

#### **§ 3**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

Seite 3 von 14

- (2) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreter im Verbandsausschuss an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Mitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Mitglieder den Verband.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband nimmt für seine Mitglieder folgende Aufgaben wahr:
  1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.
  2. Beseitigung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser.
  3. Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinableiter.
  4. Unterhaltung verrohrter Gewässer innerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern die Verbandsmitglieder dem Verband diese Aufgabe übertragen.
- (2) Der Verband ist Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Der Verband begründet ein Anschluss- und Benutzungsverhältnis zu Grundstückseigentümern und sonstigen Vertragspartnern. Für seine Leistungen erhebt der Verband Baubeiträge nach der AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV in der jeweils geltenden Fassung und nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. Aufgaben im Sinne von Abs. 1 von kommunalen Körperschaften übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf Teile der Aufgabe begrenzt werden. Er kann darüber hinaus an nicht zum Verband gehörenden Gemeinden oder Verbände Trink- und Brauchwasser liefern bzw. von diesen Schmutzwasser übernehmen.

#### **§ 5 Unternehmen**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband die Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die im Eigentum
  - der Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg und
  - der Wasserverbände „Ballenhausen“, „Steinberg“ und „Tiefenbrunn“standen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 erforderlich sind, übernommen.

Zugleich ist der Verband in alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten eingetreten, die die bisherigen Träger in Bezug auf die betreffenden Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken begründet haben bzw. eingegangen sind.

- (2) Der Verband hat ferner
- a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten,
  - b) die benötigten Grundstücke zu erwerben und erforderlichen Rechte an Grundstücken zu sichern und
  - c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (3) Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu überwachen.

## **§ 6 Benutzung von Grundstücken**

- (1) Der Verband ist grundsätzlich berechtigt, Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Haus- und Grundstücksanschlüsse und sonstiger dazugehöriger Anlagen in den Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder kostenlos zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (2) Der Verband kann zur Be- und Entwässerung der betroffenen Grundstücke verlangen, dass die das Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitung nach den gesetzlichen Regelungen dulden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Niedersachsen und diejenigen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Hessen.

## **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Soweit es der Verbandsausschuss für erforderlich hält, sind die Verbandsanlagen zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt 6 Schaubeauftragte für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau; zu dieser lädt der Verbandsvorsteher ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Für die Durchführung der Verbandsschau gelten die Bestimmungen des § 45 des Wasserverbandsgesetzes.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

## **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Als Vertretung der Gemeinden im Verband wird ein Verbandsausschuss gebildet. Das Verbandsmitglied kann seinen Vertretern Weisungen über das Abstimmungsverhalten erteilen. Ein Verstoß gegen eine Weisung berührt jedoch die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Zahl der wählenden Mitglieder beträgt für die

Gemeinde Rosdorf	7
Gemeinde Friedland	6
Gemeinde Neu-Eichenberg	4
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode des jeweiligen Bundeslandes gewählt und dem Verband benannt. Stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf den Vertreter über, für den die Mitgliedsgemeinde unverzüglich einen neuen Vertreter wählt.

## **§ 10 Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode desjenigen Bundeslandes, dem die entsendende Mitgliedsgemeinde angehört. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der entsendenden Gemeinde vorzeitig abberufen werden. Auch ohne eine Abberufung endet die Amtszeit mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt abweichend von Absatz 1 vorübergehend weiterhin aus, so lange kein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Ausschussmitglieder, die erstmalig an einer Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen, werden durch den Vorstandsvorsteher verpflichtet.

## **§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertretung.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
5. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser und der Ergänzenden Bestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen sowie für Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. der Vorstandsmitglieder.

Seite 6 von 14

8. Wahl der Schaubeauftragten.
9. Beschlussfassung über die Einstellung, die Entlastung und die Entlassung der Geschäftsführung.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Verbandes mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen handelt.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Erlass von Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- bzw. öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung und deren Benutzung.
13. Erlass von Satzungen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
14. Abschluss von Verträgen über die Gewässerunterhaltung und deren Vergütung.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so ent-

Seite 7 von 14

scheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 14**

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmals am 31.12.2021 und später alle 5 Jahre.

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 1 Ersatz zu wählen oder zu ersetzen.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch seinen Vertreter im Hauptamt auch im Vorstand des Wasserverbandes vertreten.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss des Verbandsausschusses übertragen sind. Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten werden gesondert durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (2) Der Vorstand bereitet insbesondere die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan auf.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (4) Der Vorstand hat den Verbandsausschuss über wichtige Beschlüsse zu berichten.

#### **§ 16**

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten für den Vorstand sinngemäß.

#### **§ 17**

##### **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, in dem er kein Stimmrecht hat. Er nimmt ferner die

Seite 8 von 14

Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der Festlegung von Zuständigkeiten gesondert durch den Verbandsausschuss zugewiesen sind. Gemeinsam mit der Geschäftsführung bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung.

- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind unter Beachtung der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

### **§ 18**

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstausfall auf Nachweis. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstausfalls entscheidet der Verbandsausschuss.

### **§ 19**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.  
Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil.

### **§ 20**

#### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann tariflich Beschäftigte und Beamte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten bestimmen sich nach den für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden

Tarifvorschriften, die der Beamten nach dem Nds. Beamten-gesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter.

## **§ 21 Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss bzw. den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.

## **§ 22 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 110 LHO Niedersachsen und des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB.

## **§ 23 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Für die Betriebszweige Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser werden gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.
- (3) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgelegt sind, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei zeitlicher und sachlicher Unabweisbarkeit treffen. War der Verbandsausschuss in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 24 Stellenübersicht**

Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von dem Verbandsausschuss zu beschließende Stellenübersicht auf. Diese weist die erforderlichen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte aus und ist nach Art und Entgeltgruppen zu gliedern.

## **§ 25 Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen**

(1) Für die Wasserversorgung gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABVWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband erlässt auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Abwasserentsorgung wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch entsprechende Satzung und Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

## **§ 26 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand
  - a) aus den Entgelten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1-3 erzielt werden und
  - b) durch Erstattung des Aufwandes, der ihm
    - aus der Lieferung von Trink- und Brauchwasser an nicht zum Verband gehörenden bzw. der Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht.
- (2) Die im Gebiet des Verbandes unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte, die für jeden Betriebszweig festzusetzen sind, gelten als Verbandsbeitrag.
- (3) Einzelheiten zur Berechnung des Aufwandes, der dem Verband durch die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an bzw. die Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht, werden einzelvertraglich geregelt. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- (4) Sofern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Verbandes es zwingend notwendig ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Kapital- oder Betriebsmittelumlage erheben. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Verbandsausschuss. Die Umlage ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu entrichten, der die Umlage verursacht hat.
- (5) Die Entgelte für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung sind gegliedert nach den laufenden Betriebskosten für jede Mitgliedsgemeinde, die dem Verband die Gewässerunterhaltungsaufgabe übertragen hat, gesondert zu ermitteln und zu verbuchen.

## **§ 27 Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben.

## **§ 28 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bis zum 30.09. des Wirtschaftsjahres in Anwendung der Vorschriften §§ 264 ff. HGB auf. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung soll ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
- (2) Der Verband gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen und beauftragt die Prüfstelle
  1. zu prüfen, ob
    - a) nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
    - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
  2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

## **§ 29 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## **§ 30 Austritt aus dem Wasserverband**

- (1) Der Austritt aus dem Wasserverband ist durch einseitige Erklärung des Verbandsmitgliedes mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Der Verbandsausschuss hat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts durch Beschluss festzustellen und die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitglieds ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die in seinem Gemeindegebiet gelegenen, der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen zu übernehmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat mit der Übernahme des in seinem Gemeindegebiet liegenden Verbandsvermögens auch den hierauf entfallenden Teil der Verbindlichkeiten des Wasserverbandes zu übernehmen und den Verband insoweit gegenüber den jeweiligen Gläubigern freizustellen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits begründet, jedoch noch nicht fällig sind.
- (3) Die verbleibenden Verbandsmitglieder setzen den Wasserverband nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes fort. Sinkt die Anzahl der Verbandsmitglie-

Seite 12 von 14

der auf eine Person, kann das verbleibende Verbandsmitglied entscheiden, ob der Verband fortzusetzen oder nach Maßgabe des § 63 WVG abzuwickeln ist. § 62 WVG bleibt unberührt.

### **§ 31 Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 32 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Gesamtdarlehen, die über 4 Mio. Euro pro Jahr hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch den Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 33 Verschwiegenheit**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 des WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Seite 13 von 14

### **§ 34 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“. Im Bereich der Gemeinde Neu-Eichenberg erfolgt zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beizutretenden Beschluss des Verbandsausschusses in der Bekanntmachung aufgenommen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die alte Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd vom 06.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 03.11.2022 außer Kraft.

Friedland, den 28.09.2023

Wasserverband Leine-Süd  
Der Verbandsvorsitzende

  
(Friedrichs)

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen  
des Wasserverbandes „Leine-Süd“  
für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung  
(AEB)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Teil I - Allgemeines .....	2
§ 1 Privatrechtliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Vertragsschluss.....	2
Teil II – Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten .....	3
§ 4 Baukostenzuschuss (BKZ) Grundlagen und Gegenstand.....	3
§ 5 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung..	3
§ 6 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung .....	6
§ 7 Entstehen der BKZ-Pflicht .....	7
§ 8 Kosten für Grundstücksanschlüsse .....	7
§ 9 Zahlungspflichtiger .....	7
§ 10 Vorauszahlungen .....	7
§ 11 Fälligkeit, Verzugs- und Stundungszinsen .....	8
Teil III – Benutzungsentgelt .....	8
§ 12 Benutzungsentgelt Schmutzwasser.....	8
§ 13 Benutzungsentgelt Niederschlagswasser .....	9
§ 14 Entstehen der Entgeltspflicht.....	10
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen .....	10
§ 16 Entgeltpflichtiger.....	10
§ 17 Vertragsstrafe.....	11
Teil IV – Schlussbestimmungen.....	11
§ 18 Sondervereinbarungen .....	11
§ 19 Laufzeit des Vertrages, Kündigung.....	11
§ 20 Änderungsklausel.....	12
§ 21 Übergangsregelung.....	12
§ 22 Inkrafttreten .....	12

## **Teil I - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Privatrechtliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung**

Der Wasserverband „Leine-Süd“ (im Folgenden: Verband) entsorgt auf der Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.08.2016 gem. § 96 des niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und hessischem Wassergesetz (HWG) Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden über zentrale und dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen. Der Verband berechnet für die Abwasserbeseitigung von den Anschlussnehmern/Kunden privatrechtliche Entgelte. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für diese AEB gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

### **§ 3**

#### **Vertragsschluss**

- (1) Der Verband schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (Kunde) ab. Nimmt der Verband vom Kunden Schmutz- und Niederschlagswasser ab, so handelt es sich um zwei unterschiedliche Vertragsverhältnisse. Steht das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, mit allen Wohnungseigentümern abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Sie verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
- (3) Der Abwasserentsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Er kommt auch durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (5) Ist der Vertragspartner der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Abwasserentsorgungsvertrag mit vierwöchiger Frist zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats kündigen. Ist Vertragspartner ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglicher Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle eines Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der Verband ist verpflichtet, jedem Kunden bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen unentgeltlich zu übermitteln.
- (7) Tritt an die Stelle des Verbandes ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

## **Teil II – Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten**

### **§ 4**

#### **Baukostenzuschuss (BKZ) Grundlagen und Gegenstand**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentrale Niederschlagswasseranlage werden Baukostenzuschüsse (BKZ) von den Grundstückseigentümern oder den Ihnen gem. § 3 gleichgestellten Personen berechnet. Die Berechnung erfolgt getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Der BKZ deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (3) Kunden, die bereits von den Mitgliedsgemeinden nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der BKZ für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.  
Für das erste Vollgeschoss werden 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, diejenige Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt.
  - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
  - c) die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) die teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
  - e) die über die sich nach lit. a), b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - f) für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche:
  - g) für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - h) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei

bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- i) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die von der Wasserversorgung keinen wirtschaftlichen Vorteil haben.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend Vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)-c);
  - f) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - g) auf denen aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der festgesetzten oder durch Umrechnung ermittelten Vollgeschosse überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
  - h) die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

- j) im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- (4) Der Baukostenzuschussatz pro m<sup>2</sup> ergibt sich aus den Tarifregelungen. Die BKZ-Sätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Tatbestandes in besonderen Bedingungen festgelegt.

## § 6 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der BKZ wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Grundflächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung der BKZ-pflichtigen Fläche wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt,
- |  |     |
|--|-----|
| a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzten höchstzulässige Grundflächenzahl;   |     |
| b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist,  |     |
| - in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten  | 0,2 |
| - in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten   | 0,4 |
| - in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Baunutzungsverordnung)  | 0,8 |
| - in Kerngebieten  | 1,0 |
| c) für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke  | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, bei Friedhöfen, Sport- und Festplätzen und Schwimmbädern | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2).                                | 1,0 |
- (4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
- |  |  |
|--|--|
| a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, |  |
|--|--|

- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Der Baukostenzuschussatz pro m<sup>2</sup> ergibt sich aus den Tarifregelungen. Die BKZ Sätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Tatbestandes in besonderen Bedingungen festgelegt.

## **§ 7 Entstehen der BKZ-Pflicht**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der jeweils erste Grundstücksanschluss ist durch die Zahlung des BKZ abgegolten. Wird für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das der BKZ bereits bezahlt wurde, abgeteilte und verselbständigte Fläche ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Kosten dieses Grundstücksanschlusses dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die ihm gleichgestellte Person trägt die Kosten für von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Freigabe und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Verband ebenfalls zu erstatten.

## **§ 9 Zahlungspflichtiger**

- (1) Baukostenzuschüsse und die Kosten für Grundstücksanschlüsse hat derjenige zu zahlen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte zahlungspflichtig.  
Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsteil zahlungspflichtig.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen werden 1 Monat nach Zugang der Rechnung über die Vorauszahlung fällig.

## **§ 11** **Fälligkeit, Verzugs- und Stundungszinsen**

- (1) Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen diese Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- (2) Verzugszinsen werden mit einem Satz von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank berechnet.
- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 5 %.

## **Teil III – Benutzungsentgelt**

### **§ 12** **Benutzungsentgelt** **Schmutzwasser**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b) hat der Kunde dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Mess-einrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasseranlage des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 29) innerhalb zweier Monate beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben (z. B. für Waschwasser oder Toilettenspülung), aus denen Schmutzwasser anfällt, so sind die in den

Schmutzwasserkanal eingeleiteten Mengen durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

### **§ 13 Benutzungsentgelt Niederschlagswasser**

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen des Verbandes wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Grundlage für die Berechnung des Niederschlagswasserentgelts ist die überbaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlich Niederschlagswasseranlage des Verbandes gelangen kann. Berechnungseinheit für das Benutzungsentgelt ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Das Entgelt wird berechnet aus der Summe der befestigten Flächen multipliziert mit dem Abflussbeiwert und dem Preis pro qm.
- (3) Der Abflussbeiwerten beträgt für
  - a) Dachflächen 100 %
  - b) Flächen aus Asphalt, Beton, verputzten Platten  
und verputztem Pflaster 70 %
  - c) Verbundsteine, unverputzte Platten und unverputztes Pflaster 60 %
  - d) Rasengittersteine, Schotter, Kies und Asche 30 %
  - e) Ökopflaster 30 %
  - f) Gründächer 10 %
- (4) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, so bleibt die Fläche von der das Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, bei der Feststellung der Berechnungsfläche außer Ansatz, sofern die Regenwassernutzungsanlage über eine Kapazität von mindestens 3 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche verfügt.
- (5) Werden Anlagen zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und haben diese Anlagen einen Notüberlauf zu den Anlagen des Verbandes, so wird das sich aus der befestigten Fläche ergebende Niederschlagswasserentgelt auf 10 v. Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung oder Speicherung des Niederschlagswassers.
- (6) Der Verband kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen und die Art ihrer Befestigung dargestellt sind sowie die Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Entgeltpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche durch den Verband im Wege der Schätzung ermittelt.

## **§ 14 Entstehen der Entgeltspflicht**

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Einleitung des Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers in die jeweilige öffentliche Einrichtung des Verbandes. Die Entgeltpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Entgeltspflicht oder der Änderung dem Verband mitzuteilen.

## **§ 15 Abrechnung Fälligkeit Abschlagszahlungen**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird nach Wahl des Verbandes monatlich oder in anderen Zahlungsabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Es wird 14 Tage nach seiner Berechnung fällig.
- (2) Wird das Benutzungsentgelt für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung angefallene Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Schmutzwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 16 Entgeltpflichtiger**

- (1) Entgeltpflichtig ist derjenige, der im Abrechnungszeitraum Kunde i. S. d. § 3 dieser Bedingungen war. Abweichend von Satz 1 ist bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auch der Straßenbaulastträger entgeltpflichtig.
- (2) Wechselt der Kunde innerhalb des Abrechnungszeitraums, so sind der alte und der neue Kunde verpflichtet, den Verband über diesen Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Bis zu einer entsprechenden Mitteilung an den Verband haftet der alte Kunde neben dem neuen als Gesamtschuldner für die Entgelte.

## **§ 17 Vertragsstrafe**

- (1) Leitet der Kunde Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.  
Dabei kann höchstens vom fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbare Kunde zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **Teil IV – Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Sondervereinbarungen**

Soweit die allgemeinen Entgelte und Baukostenzuschüsse im Einzelfall nicht sachgerecht sind, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

### **§ 19 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
  - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird, oder
  - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird, oder
  - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Kunde den Gewerbebetrieb einstellt.
- (3) Der Verband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasserbe-seitigungssatzung erfüllt sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Boden-

senkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

## **§ 20 Änderungsklausel**

Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

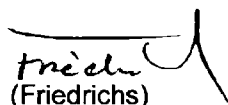
## **§ 21 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese AEB tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Friedland, den 28.09.2023

  
Friedrich  
(Friedrichs)

Verbandsvorsteher